

d) der Pächter über den Kleingarten hinaus weiteres kleingärtnerisch genutztes Land besitzt oder erwirbt und dieses bereits seinem angemessenen Bedarf an Gartenland entspricht.

(2) Die Kündigung ist schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes zu erklären.

§ 4

(1) Dem Kleingärtner kann auch vor Ablauf des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden, wenn:

- a) er aus dem Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter ausgeschlossen wird;
- b) das Grundstück oder ein Grundstücksteil dringend zur Durchführung staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben benötigt wird.

(2) Im Falle des Abs. 1 Buchst. b ist dem gekündigten Pächter nach Möglichkeit ein Ersatzgrundstück zur Verfügung zu stellen. Andernfalls ist er für die auf das Grundstück gemachten Aufwendungen angemessen in Geld zu entschädigen*

§ 5

(1) Ist der Verpächter ein Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, so ist er berechtigt, zu verlangen, daß der bisherige Pächter Einrichtungen wie z. B. Baulichkeiten, Bewässerungsanlagen einschließlich Wasserbehälter, Wegeanlagen, Einzäunungen, Dämme, Sträucher, überwinternde Nutzpflanzen usw., mit denen er das Grundstück versehen hat, zurückläßt, sofern dies im Interesse einer weiteren «Bewirtschaftung des Gartengrundstückes notwendig ist

(2) In diesen Fällen ist an den bisherigen Pächter vom Verpächter eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung wird durch eine vom Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, bestätigte Abschätzungskommission des Kreisverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter festgesetzt. Vor der Entscheidung über die Höhe der Entschädigung ist der bisherige Pächter zu hören. Über die Abschätzung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 6

(1) Streitigkeiten aus dem Pachtvertrag entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(2) Der Entscheidung hat eine Verhandlung mit den Beteiligten voranzugehen. Den Vorsitz führt der Leiter der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Kreises oder dessen Stellvertreter.

(3) Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Beschluß. Zugleich ist über die Kosten zu entscheiden.

(4) Die entstandenen Kosten hat der unterlegene Teil zu tragen. Unter Berücksichtigung der im Beschluß getroffenen Feststellungen und der sonstigen Umstände des Falles können jedoch die Kosten auch anders verteilt werden,

§ 7

(1) Gegen die Entscheidung des Rates des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, gemäß § 6 kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang Beschwerde eingelegt werden. Diese ist vom Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, falls er ihr nicht stattgibt, binnen 14 Tagen dem Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zur Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Den Beteiligten ist vor der Entscheidung über die Beschwerde die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben.

§ 8

(1) Die bei Räumung ganzer Kleingartenanlagen oder von Teilen erforderliche Abschätzung zur Entschädigung erfolgt durch eine vom Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, und dem Vorstand des Kreisverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter gemeinsam zu benennende Kommission.

(2) Der Kommission muß mindestens ein Mitglied des Vorstandes des Kreisverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter angehören.

§ 9

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, können anordnen, daß in die mit einzelnen Kleingärtnern abgeschlossenen Nutzungsverträge an deren Stelle die Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter eintreten, wenn das zur Erfüllung der den Kreisverbänden obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die bisherigen Rechte und Pflichten der Kleingärtner gehen dann auf den Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter über. Ausgenommen davon sind solche Vertragsbedingungen, die den Aufgaben und der Stellung des Kreisverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter widersprechen. In diesem Falle ist zwischen dem Verpächter und dem Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter ein neuer einheitlicher Vertrag zu schließen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(3) Mit den bisherigen Pächtern werden vom Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Pachtverträge abgeschlossen.

§ 10

(1) Streitigkeiten aus einem Pachtvertrag, den ein Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter über Grundstücke zum Zwecke der Weiterverpachtung an Kleingärtner abgeschlossen hat, entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(2) Gegen die Entscheidung des Rates des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang Beschwerde beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft eingelegt werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Preisordnung Nr. 578.

— Anordnung über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Backhefe —

Vom 17. Mai 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Backhefe darf nur auf Grund einer Genehmigung des Ministeriums für Lebensmittelindustrie hergestellt werden. -